

## Merkblatt SAB-Infrastrukturprogramm – Anschluss- finanzierungen

(Stand: 15.04.2011)

### Allgemeine Informationen zum SAB-Infrastrukturprogramm 2011

Das SAB-Infrastrukturprogramm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Durch Kooperation der SAB und der KfW-Bankengruppe können für kommunale Kreditnehmer über einen langen Zeitraum zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Im SAB-Infrastrukturprogramm stehen zwei Programmteile zur Verfügung:

- Investitionsdarlehen (in den Varianten Investitionsdarlehen „allgemein“ und Investitionsdarlehen „Energieeffizient Sanieren“)
- Anschlussfinanzierungen

Die Investitionsdarlehen „allgemein“ werden grundsätzlich auf Basis des ohnehin schon günstigen KfW-Programms „Investitionskredit Kommune“ refinanziert und durch die SAB zusätzlich verbilligt. Alle Informationen zu dieser

Programmvariante enthält das separate Merkblatt SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen „allgemein“. Weiterhin wird im Rahmen des Investitionsdarlehens eine speziell für Kommunen eingerichtete Programmvariante zur energieeffizienten Sanierung kommunaler Gebäude angeboten. Diese wird auf Basis des mit Bundesmitteln zinsverbilligten KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren Kommune“ refinanziert und durch die SAB zusätzlich verbilligt. Alle Informationen zu dieser Programmvariante enthält das separate Merkblatt „SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen Energieeffizient Sanieren“ sowie die dazugehörige Anlage zu den „Technischen Mindestanforderungen“. Für Darlehen im Rahmen von Anschlussfinanzierungen werden Marktkonditionen durch die SAB weiter verbilligt.

### Spezielle Informationen zum SAB-Infrastrukturprogramm – Anschlussfinanzierungen

- 1. Wer kann Anträge stellen?**  
Städte, Gemeinden und Landkreise, einschl. deren rechtlich unselbständiger Eigenbetriebe
- 2. Was wird mitfinanziert?**  
Für bereits getätigte Investitionen können zinsgünstige Anschlussfinanzierungen beantragt werden.
- 3. In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?**  
Es kann bis zur Höhe der Darlehensrestschuld der ursprünglichen förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.  
Die Darlehenshöhe soll mindestens 50.000 € je Darlehen betragen und 10 Mio. € je Darlehensnehmer nicht überschreiten.
- 4. Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?**  
Die Umschuldung von bei der SAB bestehenden Kommunaldarlehen ist ausgeschlossen.
- 5. Wie sind die Konditionen?**  
Für die Darlehen kommt der bei Abruf geltende verbilligte SAB-Programmszinssatz zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben (Zinsbindungsfrist).  
Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden jeweils neue Konditionen vereinbart. Unverbindliche Konditionen sind unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) einsehbar.  
Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.
- 6. Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?**  
Bei Anschlussfinanzierungen erfolgt die Auszahlung zum im Darlehensvertrag vereinbarten Termin/en.
- 7. Wie erfolgt die Tilgung?**  
Anschlussfinanzierungen sind jeweils zum 1. eines Monats in gleich hohen vierteljährlichen Raten zu tilgen. Tilgungsfreie Jahre sind nicht möglich.  
Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.
- 8. Welche Sicherheiten sind zu stellen?**  
Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.
- 9. Wie erfolgt die Antragstellung?**  
Anträge auf Gewährung von Förderdarlehen sind spätestens bis zum 30.11. des Jahres bei der SAB einzureichen.  
Anschlussfinanzierungen können frühestens 3 Monate vor Ablauf von bestehenden Zinsbindungsfristen beantragt werden (SAB-Formular 60591).  
Die SAB erstellt nach Prüfung des Antrages innerhalb von 3 Wochen ein verbindliches Darlehensangebot mit einer Bindefrist von maximal 24 Stunden. Eine Annahme sollte taggleich erfolgen.
- 10. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**  
Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.